

Beschäftigung eines Entlastungsassistenten während der Kindererziehung

Nach § 32 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Ärzte kann eine Vertragsärztin/Vertragsarzt während der Zeit der Kindererziehung für die Dauer von 36 Monaten einen Entlastungsassistenten beschäftigen.

Das LSG NRW hat (in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) entschieden, dass sich die 36 Monate nicht auf das Lebensalter des Kindes beziehen. Die KV Nordrhein war nämlich der Meinung, ein Entlastungsassistent sei nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes genehmigungsfähig. Das LSG hat nunmehr klargestellt, dass die 36 Monate sich ausschließlich auf die Dauer der Vertretung beziehen, und der Zeitraum daher nicht zusammenhängend in den ersten drei Lebensjahren des Kindes genommen werden muss.

(LSG NRW, 27.03.2013, L 11 KA 8/13 B ER)